

13.03.2019

Drucksache 050/19/1

Kostenübernahme Azubi-Ticket;

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	25.03.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	26.03.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Zentrale Dienste
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	01
Produktgruppe	01.07
Produkt	01.07.02 und 03

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Die FDP-Fraktion des Kreistages hat beantragt, folgende Beschlussfassung durch den Kreisausschuss/den Kreistag des Kreises Unna herbeizuführen:

»Der Kreisausschuss / der Kreistag beauftragt den Landrat, den Auszubildenden bei der Kreisverwaltung die Kosten für das Azubi-Ticket (inkl. NRW-Option) zu übernehmen und sich bei den kreiseigenen Gesellschaften ebenfalls für die Kostenübernahme einzusetzen.« (s. Drucksache 027/19).

Die Beschäftigten des Kreises Unna einschließlich der Nachwuchskräfte sind statusrechtlich zunächst zwei unterschiedlichen Gruppen zuzuordnen, nämlich den tariflich Beschäftigten und den Beamtinnen und Beamten. Für jeweils beide Gruppen gelten unterschiedliche Vorschriften im Bezug auf die vom Kreis Unna als Arbeitgeber/Dienstherrn auszukehrenden Leistungen.

Während für die Tarifbeschäftigten die Tarifnormen des TVöD-VKA und die diese ergänzenden Tarifverträge anzuwenden sind, ist für die Beamtinnen und Beamten das Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen einschlägig.

Der Kreis Unna ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW und somit tarifgebunden. Die Verpflichtung zur Einhaltung besoldungsrechtlicher Vorschriften wiederum ergibt sich schon allein aus dem Legalitätsgrundsatz, der Zuwendungen an die Beamtinnen und Beamten nur im Rahmen der geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften ermöglicht.

Weder die einschlägigen Tarifvorschriften des TVöD noch das Landesbesoldungsrecht lassen derzeit wie auch immer ausgestaltete freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers/Dienstherrn an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu. Dies gilt auch für Nachwuchskräfte.

Die Gewährung eines kostenlosen ÖPNV-Tickets oder auch eine anteilige Bezuschussung an öffentlich Bedienstete bedarf also einer besoldungsrechtlichen / tarifvertraglichen Regelung. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage gibt es derzeit in Nordrhein-Westfalen nicht.

Sowohl die Bezirksregierung Arnsberg als auch der Kommunale Arbeitgeberverband NRW wurden um einen rechtlichen Hinweis in der Angelegenheit gebeten.

Mangels entsprechender tariflicher bzw. gesetzlicher Regelung sieht auch die Bezirksregierung Arnsberg derzeit keine gesetzes- bzw. tarifkonforme Möglichkeit, die Kosten eines ÖPNV-Tickets für Auszubildende und Anwärter des Kreises Unna zu übernehmen.

Ergänzend teilt die Bezirksregierung mit, dass für die Bediensteten des Landes - mit dem Ziel der Ausweitung für die kommunalen Bediensteten – am 02.10.2018 die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag gestellt hat, nach rechtlichen Möglichkeiten zu suchen, wie das Land NRW seinen Beschäftigten ein kostenloses Jobticket zur Verfügung stellen kann. Nach dem Beschlussprotokoll des Landtags vom 10.10.2018 Nr. 17/36 wurde dieser Antrag an den Verkehrsausschuss, an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen.

Eine Antwort des Kommunalen Arbeitgeberverbandes steht noch aus, dürfte aber inhaltlich keine anderen Erkenntnisse liefern.

Unabhängig hiervon haben derzeit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung die Möglichkeit, ein Jobticket zu beantragen. Hierbei werden im Grundsatz Großkundenrabatte der VKU genutzt und an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergegeben.

Die Nachwuchskräfte haben zudem mit entsprechender Bestätigung des Arbeitgebers/Dienstherrn ebenfalls die Möglichkeit, rabattierte ÖPNV-Tickets in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus werden die entstehenden Aufwendungen für den Besuch der Berufskollegs, Fachhochschulen und Studieninstitute entsprechend den Regelungen des TVAöD und des Landesreisekostengesetzes erstattet.

Insofern wird vorgeschlagen, die begonnen Beratungen auf Landesebene abzuwarten und zu gegebener Zeit hierzu erneut zu berichten.

Parallel hierzu soll das Thema zunächst mit den Geschäftsführern der Kreisgesellschaften erörtert werden.

Anlagen

keine